



CVP Kanton Schwyz  
www.cvpsz.ch

Departement des Innern  
des Kantons Schwyz  
Herrn Landammann Armin Hüppin  
Kollegiumstrasse 28  
Postfach 2160  
6431 Schwyz

Wollerau / Goldau, 14. Juli 2010

## **Vernehmlassung zur Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes; Teilrevision EGzZGB: Stellungnahme der CVP Kanton Schwyz**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Armin Hüppin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns die Gelegenheit geboten, zum neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt die CVP des Kantons Schwyz nachfolgend Stellung:

### **1. Allgemeine Stellungnahme**

Mit der Umsetzung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird Bundesgesetz umgesetzt und das Vormundschaftswesen professionalisiert, die Inkraftsetzung ist auf den 1. Januar 2013 vorgesehen.

Die CVP begrüsst grundsätzlich die Zusammenlegung der Behörden, können doch damit die nötigen Synergien und das nötige Fachwissen gebündelt und dementsprechend angewandt werden.

Das Erbrecht bleibt wie bisher, nur die Zuständigkeit ändert sich. Beim Erbrecht sollte man prüfen, ob es nicht sinnvoll wäre, dieses bereits auf den 1. Juli 2012 in Kraft zu setzen, analog der neuen Legislaturperiode. Die neugewählten Behörden werden in der Regel auf den 1. Juli eingesetzt und es macht wenig Sinn, dass eine neue Behörde nur noch für ein halbes Jahr für ein Ressort zuständig ist.

Ein grosses Problem bei dieser Vorlage ist, dass wer die Massnahmen verfügt, nicht zugleich auch der Zahler ist. Die CVP ist der Ansicht, dass der Kanton und die Gemeinden sich gemeinsam an den Kosten der angeordneten vormundschaftlichen Massnahmen beteiligen sollten. Die Kosten (wie zum Beispiel Heimplatzierungen, Therapien ect.), welche nicht den Klienten auferlegt werden können, sollten zu 50 % vom Kanton und zu 50 % von den Gemeinden

nach Einwohnerzahl getragen werden. Das stärkt das Kostenbewusstsein der involvierten Fachstellen.

Damit die Nähe zu den Mandanten gewährt bleibt, sollte der Kanton drei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einrichten mit Schwergewicht auf einem Zentrum, z. B. Aussen (March), Mitte (Höfe / Einsiedeln) und Innen (Schwyz, Gersau und Küssnacht). Diesen Behörden werden die einzelnen Mandatsführungszentren angehängt. Die Zentren müssen so bestückt sein, dass die Einzelzuständigkeit gewahrt bleibt.

### Zu den einzelnen Paragraphen:

**§ 5 Abs 1)** Eine Fachbehörde mit drei – sechs Mitglieder mit zwei Nebenzentren bei denen mindestens die Einzelzuständigkeit gewahrt werden kann.

**§ 5 Abs 3)** Der RR unterteilt für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden das Kantons-Gebiet in einen **Zuständigkeitskreis**.

**§ 26 Abs 1)** Muss angepasst werden, wenn der Vorschlag der CVP eine Mehrheit findet, z. B. örtlich zuständig ist eine Fachbehörde.

**§ 27** ....als Kollegialbehörde mit **mindestens drei Mitglieder**

**§ 27 Abs 2)** **streichen**, da nur eine Fachbehörde.

**§ 28 Abs 3**

**Buchst. d)** Anordnung eines Inventars und Anordnung zur Aufnahme eines öffentlichen Inventars.  
(In der Regel ist der Beistand zuständig für die Inventaraufnahme)

**§ 33 Abs 2)** Ist es richtig, dass die Amtsbeistandschaft ordnet und nicht das Departement? Der Ausdruck Amtsbeistandschaft ist unklar und sollte durch Mandatsführungszentrum ersetzt werden.

**§ 38** **Die Inkraftsetzung der erbrechtlichen Kompetenzänderungen soll auf den 1. Juli 2012 in Kraft gesetzt werden, analog der Legislaturperiode.**

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen bedanken wir uns im Voraus und sichern eine aktive Mitarbeit in der Kommissionsarbeit zu.

Mit freundlichen Grüssen

**CVP Kanton Schwyz**

Der Präsident:

Der Fraktionspräsident

Stefan Aschwanden

Andreas Meyerhans